

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 200/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Februar 1967

RegObersekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1967
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen vom 27. Mai 1966 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 27. Oktober 1919, lernte von 1934 bis 1937 den Beruf einer Kontoristin, besuchte sodann eine Handelsschule und war von 1939 bis April 1945 als Kontoristin, Karteiführerin und Stenotypistin tätig; von Herbst 1945 bis zum 31. Dezember 1962 war sie - abgesehen von verschiedenen jeweils mehrere Monate dauernden Unterbrechungen - bei insgesamt 16 Arbeitgebern im wesentlichen als Kontoristin beschäftigt.

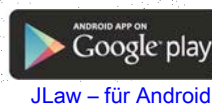
Im April 1963 beantragte sie unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses von Dr. B., der sie als körperlich, nervlich und psychisch schwer geschädigt bezeichnete und unter den derzeitigen Verhältnissen für erwerbsunfähig hielt, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach Einholung eines internistischen, eines nervenfachärztlichen und eines orthopädischen Gutachtens verneinte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Januar 1964 sowohl Erwerbs- als auch Berufsunfähigkeit. Die Klägerin erhob Klage. Während des sozialgerichtlichen Verfahrens unterzog sie sich einem ihr von der Beklagten angebotenen Heilverfahren in der Klinik für manuelle Therapie in Hamm. Das Sozialgericht (SG) Braunschweig zog ein weiteres nervenfachärztliches Gutachten bei. Mit Urteil vom 13. Dezember 1965 wies es die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen zurück (Urteil vom 27. Mai 1966). Es führte aus, die Klägerin sei nicht erwerbsunfähig und auch nicht berufsunfähig. Dies ergebe sich aus den Gutachten der Ärzte Dr. H. (vom Juli 1963), Dr. J. (vom Oktober 1963), Dr. J. (vom November 1963) und Dr. M. (vom September 1965). Bei der Klägerin bestünden eine Drehbehinderung des rechten Schultergelenks in den Endgraden, eine Streckhaltung der Halswirbelsäule im unteren Anteil, eine feine Rechtsskoliose am Übergang Hals-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wirbelsäule/Brustwirbelsäule, eine deutliche Rechtsdrehstellung des Atlas, eine neurologische Fehlhaltung und eine depressive Reaktion; diese Beeinträchtigungen seien nicht so schwerwiegend, daß die Klägerin deshalb als Kontoristin berufsunfähig sei. Auf internistischem Fachgebiet sei überhaupt kein krankhafter Befund erhoben worden. Die orthopädischen Befunde hätten Dr. J. und Dr. M. zwar unterschiedlich bewertet; auf Grund der neurologischen Gutachten (Dr. J.; Dr. M. neurologischer Befundbericht der Nervenklinik der Universität Göttingen über eine stationäre Untersuchung der Klägerin im Dezember 1957) seien die Kopfschmerzen jedoch - entgegen der Meinung von Dr. J. - nicht auf die Diskolation des Atlas zurückzuführen, sondern als Folge einer echten neurologischen Fehlhaltung und depressiver Reaktion auf widrige Lebensumstände anzusehen; die Klägerin könne diese Fehlhaltung bei zumutbarer gehöriger Willensanstrengung überwinden und sich zumindest soweit in den Arbeitsprozeß wieder eingliedern, daß sie die gesetzliche Lohnhälfte einer Kontoristin erwerben könne. Das Urteil wurde der Klägerin am 27. Juni 1966 zugestellt.

Am 26. Juli 1966 legte die Klägerin die - vom LSG nicht zugelassene - Revision ein. Sie beantragte,

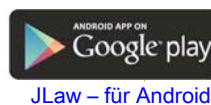
das angefochtene Urteil aufzuheben
und nach dem in der ersten Instanz
gestellten Klageantrag zu erkennen.

Sie rügte, das LSG habe nicht alle rechtserheblichen Umstände berücksichtigt; es habe im April 1966 noch einen ausführlichen Befundbericht des die Klägerin zuletzt behandelnden Arztes Dr. W. angefordert, den dieser Arzt am 25. April 1966 gegeben habe; danach lägen bei der Klägerin eine Spondylosis und Osteoporose der Halswirbelsäule und ein allgemeiner Erschöpfungszustand bei leichter Anaemie.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



und Hypotonie vor. Diesen Befundbericht habe das LSG in seinem Urteil überhaupt nicht erwähnt; im Hinblick auf die festgestellten Krankheitserscheinungen, besonders auch die Anaemie, habe es aber diesen Bericht nicht übergehen dürfen. Das LSG habe auch noch Ermittlungen über Ausbildung, berufliche Fähigkeiten und der Klägerin noch zumutbare Erwerbsmöglichkeiten anstellen müssen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Klägerin hat zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt.

Das LSG hat im April 1966 bei Dr. W. [Name] als dem behandelnden Arzt der Klägerin einen ausführlichen Befundbericht angefordert; dieser Bericht ist beim LSG am 29. April 1966 eingegangen und den Beteiligten in Abschrift mitgeteilt worden. Die Klägerin rügt zu Recht, das LSG habe diesen Befundbericht im Urteil vom 27. Mai 1966 nicht berücksichtigt. Es trifft zu, daß der Befundbericht im Urteil des LSG nicht erwähnt ist. Selbst wenn man annimmt, daß das LSG den Bericht als Bestandteil der Gerichtsakten angesehen hat, die nach der Sitzungsniederschrift Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und auf die im Urteil verwiesen wird, so lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, daß das LSG den Bericht auch in die Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, zu der es nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verpflichtet gewesen ist, einbezogen hat. Dies ist aber erforderlich gewesen, weil - wie die Klägerin mit der Revision zutref-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fend dargelegt hat - der Befundbericht Angaben enthält, die vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin haben erheblich sein können. Dr. W. hat neben den röntgenologischen Befunden über die Beeinträchtigungen der Wirbelsäule, die das LSG anhand der übrigen Gutachten gewürdigt hat, als Befund auch einen "schlechten Allgemeinzustand", einen "etwas zu niedrigen Bluthochdruck" - Hypotonie - und eine leichte Anaemie angegeben. Das LSG hat dagegen festgestellt, daß "auf internistischem Fachgebiet überhaupt keine krankhaften Befunde erhoben worden" seien. Diese Feststellung hat es nicht treffen dürfen, ohne darzulegen, warum es die Befunde von Dr. W. für unzutreffend oder unerheblich gehalten hat. Auch dann, wenn das LSG der Auffassung gewesen sein sollte, trotz der Befunde von Dr. W. - insbesondere der leichten Anaemie, der Hypotonie und des schlechten Allgemeinzustandes - seien bei der Klägerin die Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit (§ 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) oder auch nur der Berufsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2 AVG) nicht gegeben, hätte es dies in den Urteilsgründen darlegen und dabei auch ausführen müssen, warum es zu dieser Überzeugung gelangt ist, obwohl weder die vom LSG gewürdigten früheren Gutachten noch der Befundbericht von Dr. W. Angaben darüber enthalten, daß diese Befunde sich auf die Erwerbsfähigkeit der Klägerin - auch in Verbindung mit dem sonstigen Zustand der Klägerin - nicht auswirken; auf Grund eigener Sachkenntnis hätte das LSG diese Frage nicht beantworten dürfen.

Das LSG hat somit nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und damit gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Dieser von der Klägerin formgerecht gerügte Mangel macht die



- 6 -

Revision statthaft und zulässig; es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es den Befundbericht von Dr. W. in seine Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens einbezieht, zu anderen tatsächlichen Feststellungen und damit auch zu einem anderen rechtlichen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Da dem Senat eine eigene Würdigung der Beweise verwehrt ist, ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)